

Erläuterungen zu den Kursen nach der Fachkunderichtlinie- Medizin
(GMBI. 2012 S. 724)

Anlage	Kurs	Thema	Stundenzahl
1	1	Grundkurs im Strahlenschutz für Ärzte und Medizinphysik-Experten	24
2	2.1	Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlung (Diagnostik) <i>(Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs n. Anlage 1)</i>	20
2	2.2	Spezialkurs Computertomographie <i>(Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Spezialkurs Röntgendiagnostik nach Anlage 2.1)</i>	8
2	2.3	Spezialkurs Interventionsradiologie <i>(Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Spezialkurs Röntgendiagnostik nach Anlage 2.1)</i>	8
2	2.4	Spezialkurs Digitale Volumetomographie und sonstige tomographische Verfahren für Hochkontrastbildgebung außerhalb der Zahnmedizin <i>(Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Spezialkurs Röntgendiagnostik nach Anlage 2.1) *</i>	8
2	2.5	Kurs im Strahlenschutz für Ärzte bei der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Knochendichtemessung	10
3	3.1	Kurse im Strahlenschutz für Zahnärzte	24
3	3.2	Spezialkurs im Strahlenschutz für Zahnärzte <i>(Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Kurs im Strahlenschutz für Zahnärzte nach Anlage 3.1)</i>	8
4	4.1	Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Behandlung mit Röntgenstrahlung – perkutane Röntgentherapie <i>(Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs nach Anlage 1 oder nach Anlage A 3 Nr. 1.1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin)</i>	28
4	4.2	Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Behandlung mit Röntgenstrahlung – intraoperative, endoluminale und endokavitäre Röntgentherapie <i>(Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs nach Anlage 1 oder nach Anlage A 3 Nr. 1.1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin)</i>	18
5		Spezialkurs im Strahlenschutz für Medizinphysik-Experten in der Röntgendiagnostik	28
6		Kurs zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz	8
7	7.1	Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte **	8 (a)
7	7.2	Kurs für Ärzte am Ort der technischen Durchführung in der Teleradiologie	8 (b)
8		Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in der Röntgendiagnostik für Personen mit sonstiger abgeschlossener medizinischer Ausbildung **	90 (c)
8	8.1	Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz zur technischen Durchführung bei der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Knochendichtemessung für Personen mit sonstiger abgeschlossener medizinischer Ausbildung	10
9		Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz bei der	24

		Anwendung von Röntgenstrahlen in der Zahnheilkunde für Zahnarzt- helfer/innen **	
10		Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in der Heilkunde für Personen, die ausschließlich einfache Röntgeneinrichtungen auf direkte Anweisung des unmittelbar anwesenden Arztes bedienen **	20
11		Kurs zur Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz <ul style="list-style-type: none"> - für Personen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 RöV, in Abschnitt 6.3, 3. Absatz genanntes Personal, Zahnarztshelfer/-innen und zahnmedizinische Fachangestellte - für sonstige Personen nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV und für Personen, die unter die Übergangsvorschriften des § 45 Abs. 9 RöV fallen. 	4 8

Erläuterungen:

* Alternativ kann die Fachkunde für die Anwendungsgebiete digitale Volumentomographie (Rö9.1 und Rö9.2) auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kombinationskurs erworben werden, der auch die Anforderungen an den Sachkunderwerb beinhaltet. Die Anforderungen des Sachkunderwerbs sind in diesem Fall im Zeitraum zwischen zwei nicht zusammenhängenden Kurstagen von jeweils 8 Unterrichtseinheiten durch die erfolgreiche Bearbeitung von Fallsammlungen nach zuweisen.

** Ärzte (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und § 24 Abs. 1 Nr. 3 RöV) sowie Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV) können die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz mit dem Bestehen der Abschlussprüfung dieses Kurses erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass dem Kursveranstalter eine entsprechende Anerkennung durch die zuständige Behörde erteilt wurde. Der Kursveranstalter kann dann nicht nur die Teilnahme am Kurs, sondern auch den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz (§ 18a Abs. 3 Satz 3 RöV) bescheinigen.

(a) Davon 4 Stunden theoretische Unterweisung (mit Bescheinigung).

(b) Davon 4 Stunden praktische Unterweisung.

(c) Einschließlich 60 Stunden praktische Demonstrationen und Übungen.